

§ 6

Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen Bank und Genossenschaft sind im Ergebnis von Kreditverhandlungen durch Kreditverträge zu regeln.

(2) Im Kreditvertrag sind festzulegen:

- a) die Höhe des Kredites,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Laufzeit des Kredites,
- d) die Verzinsung des Kredites,
- e) bestimmte, mit der Investition zu erreichende Leistungskennziffern,
- f) Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages.

(3) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 7

Sanktionen bei Verletzung des Kreditvertrages

(1) Die Bank ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen den Genossenschaften Auflagen zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes zu erteilen und den Zinssatz bis auf 5% rückwirkend für den Gesamtkredit zu erhöhen. Kommt die Genossenschaft den erteilten Auflagen nach, kann die Bank die erhöhten Zinsen ganz oder teilweise erstatten.

(2) Wird der im Kreditvertrag festgelegte Verwendungszweck durch die Genossenschaften nicht eingehalten, ist die Bank berechtigt, die weitere Kreditgewährung für das betreffende Objekt einzustellen und den bereits dafür ausgereichten Kredit sofort zurückzufordern.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar >1965 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten
in Betrieben
der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft.**

Vom 29. Januar 1965

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten zu erfassen und die Selbstkosten der Leistungen genau zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Kollektive zur Steigerung der Arbeitsproduk-

tivität und Senkung der Selbstkosten besser als bisher sichtbar gemacht und gemessen werden. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakt erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Leiter des für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen zentralen staatlichen Organs und in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die finanzgeplanten volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, die den örtlichen Räten zugeordnet sind.

(2) Die volkseigenen Produktionsbetriebe des Bereiches örtliche Versorgungswirtschaft werden von den Bestimmungen gemäß Abs. I nicht berührt. Sie verfahren gemäß der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445), soweit durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates nichts anderes ausdrücklich angewiesen wurde.

Inhalt der Selbstkosten

§ 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung, sondern nur noch in der Klasse 3 auszuweisen.

§ 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind einzubeziehen:

- a) die ausgewiesenen
 - Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
 - außerplanmäßigen Bankzinsen,
 - Verspätungszinsen,
 - Standgelder und Zuschläge,
 - Vertragsstrafen und Schadenersatz,
 - Geldstrafen,
 - Inventurdifferenzen,
 - abgeschriebenen Forderungen,
 - Kosten für vergangene Jahre,
 - Materialabwertungen,
 - sonstigen Kosten,
- b) der Saldo des Materialeinkaufskontos,